20 35 15 18 +43 2248/SN-28/ME XIX. GP - Stellengenhime per Resviration gescanntes Original 7E 610 012 SQ 201

Österreichischer Familienbund



Unabhängige und überkontessionelle Interessenvertretung der österreichischen Familien

Generalsekretariat

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24 Tel. 0222/526 82 19, Fax 0222/526 29 29

I Dretuck Lahry

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
z. Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWUSE ZI. SO GE/19 C Datum: 1 8. MAI 1995 Verteilt 1911 9100

Wien, 18. April 1995

Betrifft: Z1. 12.663/3 - III/2/95 - Stellungnahme zum dem Bundesgesetz mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird.

Der Österreichische Familienbund dankt für die Übersendung des Entwurfs einer Ändereung des Schulzeitgesetzes 1985 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Freigabemöglichkeit bezüglich des Samstages (Möglichkeit der 5-Tage-Woche)
Der Österreichische Familienbund stimmt der vorgeschlagenen Regelung unter der
Voraussetzung zu, daß die Wochenstundenanzahl in den einzelnen Schulformen gesenkt wird

und es zu keiner unvertretbaren Mehrbelastung an den verbleibenden 5 Schultagen kommt. Dies gilt vor allem für die Schulen der 10 - 14jährigen.

2. Festlegung einer Dreierstaffelung der Semesterferien

Gegen die vorgeschlagene Regelung wird kein Einwand erhoben, da die mit ihr verbundenen Vorteile (langfristige Planungsmöglichkeit, Entflechtung des Reiseverkehrs der bevölkerungsstarken Bundesländer) gegenüber den Nachteilen (keine Ausweichmöglichkeit der bevölkerungsstarken Bundesländer im Falle des zeitlichen Zusammenstreffens der Semesterferien mit den deutschen bzw. holländischen Ferienterminen) überwiegen. Um den ersten Block (Burgenland, Niederösterreich und Wien) etwas zu entlasten, wäre zu überlegen, Burgenland dem zweiten Block zuzuordnen und dafür ein anderes Bundesland (eventuell Kärnten) in den 3. Block zu geben. Burgenland hat auch in den vergangenen Jahren in der Regel nicht den gleichen Ferientemin wie Wien und Niederösterreich gewählt. Eine allfällige (in der Vorlage nicht enthaltene) Rotation innerhalb der Dreierstaffelung würde der Österreichische Familienbund strikt ablehnen.

3. Freigabe von einzelnen Tagen durch die schulpartnerschaftlichen Gremien:

Der Österreichische Familienbund lehnt die Regelung in der vorliegenden Form teilweise ab. Prinzipiell sollte das im §2 Abs. 5 festgeschriebene Verbot für die Schulbehörde, Zwickeltage freizugeben, fallen. Dieses Verbot für die Schulbehörden ist unverständlich, nicht zuletzt auch deswegen, weil es den schulpartnerschaftlichen Gremien sehr wohl erlaubt ist Zwickeltage freizugeben. Familien mit Kindern an mehreren Schulen können z. B. freigegebene Zwickeltage nur dann gemeinsam nutzen, wenn sie landesweit freigegeben werden.



48/SN-38/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

Österreichischer Familienbund



Ferner sollten wie bisher - abgesehen von den 2 Tagen für die Wiederholungsprüfungen - insgesamt bis zu 7 Tage für die Freigabe aus Anlässen bzw. besonderen Fällen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens (u.a. Elternsprechtage, Lehrerkonferenzen, bisheriger Direktorstag) freigegeben werden können. So erscheint es uns nicht sinnvoll, eine große Schule bespielsweise vor die Frage zu stellen: ein freier Tag (noch dazu Zwickeltag) oder ein zweiter Elternsprechtag.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Österreichische Familienbund auch für eine Verlegung der Wiederholungsprüfungen von den beiden ersten Tagen der ersten Schulwoche auf die beiden letzten Tage der letzten Ferienwoche aus. Damit können nicht nur zwei zuätzliche Schultage gewonnen werden (die man beispielsweise den Landesschulbehörden zur Freigabe "für besondere Fälle des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens" zusätzlich zur Verfügung stellen könnte), sondern würde auch die erste Schulwoche besser genutzt werden.

Für den Österreichischen Familienbund:

Alice Pitzinger Ryba e.h. Bundesgeschäftsführerin Dr. Edith Marktl Schulprecherin